

## Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

---

- \* Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 419); § 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410); § 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I S. 105 ff); der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174); der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151); hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 10.04.2014 folgenden 6. Nachtrag zur Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Rüsselsheim erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines

Behälter in Liter	ab 1.4.2006 €/Monat
80	13,00
120	19,50
240	37,50
1.100	172,00

- (3) Die Gebührensätze gelten bei einmal vierzehntäglicher Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlsystem. Bei darüber hinausgehender Anzahl der Leerungen erhöht bzw. vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

\* 6. Nachtrag vom 10.04.2014  
(in Kraft getreten am 28.05.2014)

## Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

---

- (4) Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüber hinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet bzw. vervielfacht.
- (5) Bei einem Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für 1.100 l Behälter erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 2,144-fache.
- (6) Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen mit 0,10 € je Liter/Monat entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Durch die Zuordnung von jeweils einem 120 l Behälter für Papier oder Bioabfälle zu einem 80 l Restmüllbehälter entsteht jedoch kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern.
- (7) Vorstehende Gebührensätze gelten nur für die Entsorgung der losen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
- (8) Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 erfolgt gebührenfrei.
- (9) Kühl- und Gefriergeräte werden gebührenfrei entsorgt.
- (10) Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben.
- (11) Soweit diese Gebührensatzung keine andere Regelung vorsieht, werden alle entstandenen Kosten, die ein Benutzer den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen verursacht, diesem in Rechnung gestellt (erforderlichenfalls können hierzu Verwaltungsrichtlinien ergehen).

## § 2

### **Gebührenpflichtige/ Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- \* (1) (1a) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.  
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

\* 6. Nachtrag vom 10.04.2014  
(in Kraft getreten am 28.05.2014)

## Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

---

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.
- \* (3) Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim (Fachbereich Finanzen) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich
- (4) Die Gebühren werden zu je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist
- \* (5) Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- \* (6) Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleiniger Gebührenschuldner der Abfallbesitzer. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.
- \* (7) *(entfallen)*

### § 3

#### Rechtsbehelf/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

\* 6. Nachtrag vom 10.04.2014  
(in Kraft getreten am 28.05.2014)

## Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

---

### § 4

#### Inkrafttreten

- \* Diese Satzungsänderung treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, 02.05.2014

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister

\* 6. Nachtrag vom 10.04.2014  
(in Kraft getreten am 28.05.2014)